

B. h. II, 328.

(X 1876385)

h. 64, 18.

MANDAT,

II R
1294

Der

Bereinigten Deutschen

Hänse Städte / wider

die muthwillige Falliten vnd

Bancquerottirer.



BIBLIOTHECA
POMICKAVIANI

Erstlich gedruckt zu Lübeck / bey Sa-
muel Zauchen.

Im Jahr M. DC. XX.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

K 18 Vthium



M A N D A T

WIR ERHEBEN DIES

BEI DIESER UNTERSCHREIBUNG

UND VERMIDELN

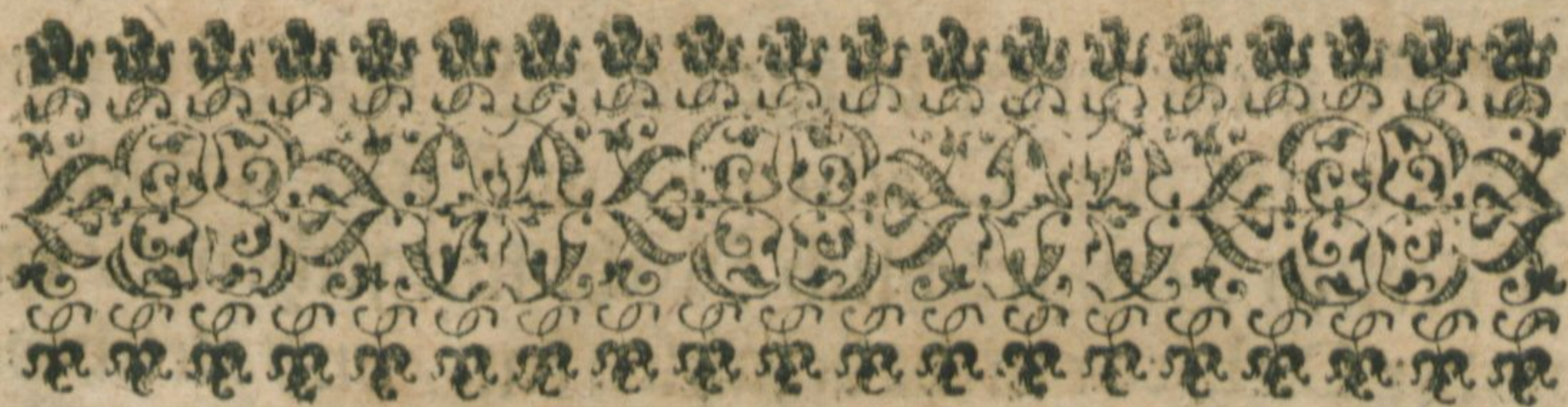
WIR ERHEBEN DIES

BEI DIESER UNTERSCHREIBUNG

UND VERMIDELN

b
a
m
m
br
in
fer
tu
D
zei
der
vor
S





WIR Bürgermei-
stere vnd Räte / der vereinigten
Teutschen Hanse Städte / geben
hiemit Männiglich zuverneh-
men / nach dem die Erfahrung
bezeuget das offters Kauff- vnd Handels Leute von
Andern Geld vnd Wahren betrieglich auffneh-
men alles durchbringen / vnd folgig Bancquerot
machen vnd austreten / dadurch Ehr vnd Glaube
vnter Kauffleuten geschwecht / vnd vnschuldige
in Schaden geführet werden / vnd hiewider in Kä-
serlichen beschriebenen Rechten / Reichs Consti-
tutionen, auch Händischen Recessen heilsame
Ordnungen auffgerichtet / welche aber nicht jeder-
zeit vnd an allen örten gleichmessig gehalten wor-
den seyn. Hierumb so haben wir / nach zeitigem
vorgehabtem Rath Uns einhellig vereinigt /
Setzen / Ordnen vnd wollen:

Zum Ersten daß Männiglich wohl zusehe /

A ij

Das

daß Er mehr nicht borge / als Er bezahlen kan /
dann es sol dem Creditori / auff sein anhalten /
fürderlich Unparteylich Recht mitgetheilet / vnd
wo der Debitor nicht bezahlen kan / vnd gleichwol
der Schuld geständig / oder dieselbe sonst Ausfün-
dig gemacht / sol wider den Debitorem mit Ge-
fengnuß / vnd wie es dißfals sonst an einem jeden
orte Recht vnd hergebracht / ohnnachlässig pro-
cediret / vnd ihme hiewieder in keiner Hånse
Stadt einig Geleid gegeben oder gehalten / son-
dern ein Schuldener an enden vnd örten / da Er
angetroffen / biß zum Gefengnuß verfolget wer-
den. Vnd wann also ein Creditor seinen vor-
gewichenen oder außgetretenen debitorn in eines
andern der Erbaren Hånse Städte Jurisdiction
vnd Bortmessigkeit verfolgen / vnd derselben Ob-
brigkeit angeben würde / Soll selbige Obbrigkeit
schuldig vnd verbunden seyn / vff Vorzeigung des
Debitoris Handschrift oder ander bestendig Be-
weißthumb vnd beglaubte Kundschaft / auch vor-
hergehende gewöhnliche Schlußverbürgung /
denselben debitorn ohn erkandten fernern Rech-
tens vnd gerichtlichen proceß in Gefengliche hafft
bringen zu lassen / vnd alsdann nach eines jeden
Orts gewonheit wider den Carceratum Gericht-
lich

n /
n /
nd
vol
ins
ze
den
ros
se
ns
Er
er
ro
nes
on
Do
eit
des
See
ro
g /
ch
fft
en
che
ich

sich geklagt / vnd sonst schleunigst biß zur Sententz
procediret vnd verfahren werden.

Zum Andern / Vnd ob gleich kein Kläger ver-
handen / vnd sich angebe / gleichwol aber sich zu-
tragen würde / daß ein Kauff- oder Handels-
mann in abnehmen vnd verderben kommen / vnd
folgig Schulden halber außstehen vnd außtreten
würde / So wollen Wir / insonderheit des orts
Obrigkeit / da solches geschicht / die Güter / Bü-
cher vnd dergleichen / was vorhanden / beschlagen
vnd verwahren / folgig den flüchtigen Schulde-
ner per publicum Proclama, innerhalb gewisser
zeit sich wider einzustellen / citiren, vnd wofern Er
ausbleibet / gedachte Güter vnd Bücher Inventis-
ren / was verderblich / verkauffen / vnd zu der Cres-
ditorn besten auffheben lassen / welche zu dem en-
de per publica proclamata nicht allein in der
Stadt / darin der Schuldener wonhafft / sondern
auch in andern Städten / darinnen vermuthlich
gläubigere vorhanden / zur liquidation bescheiden
werden sollen.

Zum Dritten / Vnd so bald befunden wirdt /
daß die Güter zur Bezahlung der Creditorn nicht
zulangen mügen. Auff diesen fall wollen Wir /
vnd insonderheit jedes orts Obrigkeit / wegen des
Schuldners Leben vnd Wandel erkündigung

A iij

anstelt

anstellen / vnd wann erkundet wird / das ermel-
ter Schuldener nicht durch einigen Unfall vnd
Vnglück / sondern durch vnfließ / Pracht / prassen /
vnd sonst vnordentlich Wesen vnd Leben in Ver-
derb gerahen / vnd andere vnschuldige neben sich
in schaden geführet. So wollen Wir solchen
Schuldener / als Vnehrlich declariren / vber ih-
nen die SchandGlocke öffentlich leuten lassen /
vnd soll solcher nach der Zeit pro infami geach-
tet / vnd bey keinen ehrlichen Emptern vnd Gesel-
schafften / in keiner Hânse Stadt gelitten oder ge-
fordert / vnd ihme allenthalben / solch Zeugniß
nachgeschrieben werden.

Zum Vierden / Vnd im fall in gedachter Er-
kündigung befunden würde / das der Schuldener
vorsätzlich vnd muthwillig / vnterm schein glau-
bens / Geldt vnd Wahren auffgenommen / vnd
vom ersten anfang der meynung gewesen / das
Er nicht bezahlen / Sondern Ehrliche Leute in
Schaden führen wollen / Auff solchen fall / sol
nach vorgehender declaration nicht allein wie
obgedacht / die Schandtglocke vber ihnen ge-
leutet / sondern Er auch mit öffentlicher auffstellung
an dem Pranger / ewiger Verweisung / auch nach
vermerkten vmbständen / als ein Dieb oder Falsa-
rius, an Leib vnd Leben gestraffet werden. Wel-
ches

ches alles / wie erst gedacht / nicht allein wann kei-
ne Creditorn klagen / vnd vom Amptswegen /
sondern auch wann die Creditorn intercediren
würden / gehalten / vnd ernstlich exequiret wer-
den soll.

Darnach sich männiglich zurichten / sich ehr-
lichen Handels vnd Wandels / vnd daber guten
Glaubens vnd Vorsichtigkeit beflüssigen / vnd
vor Schaden / Schimpff vnd Ungelegenheit zu hüt-
ten hat. Publicatum Misericordias Domini
Den letzten Aprilis / des ein Tausent sechs
hundert vnd zwanzigsten
Jahres.



ax TK 1294

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

ax

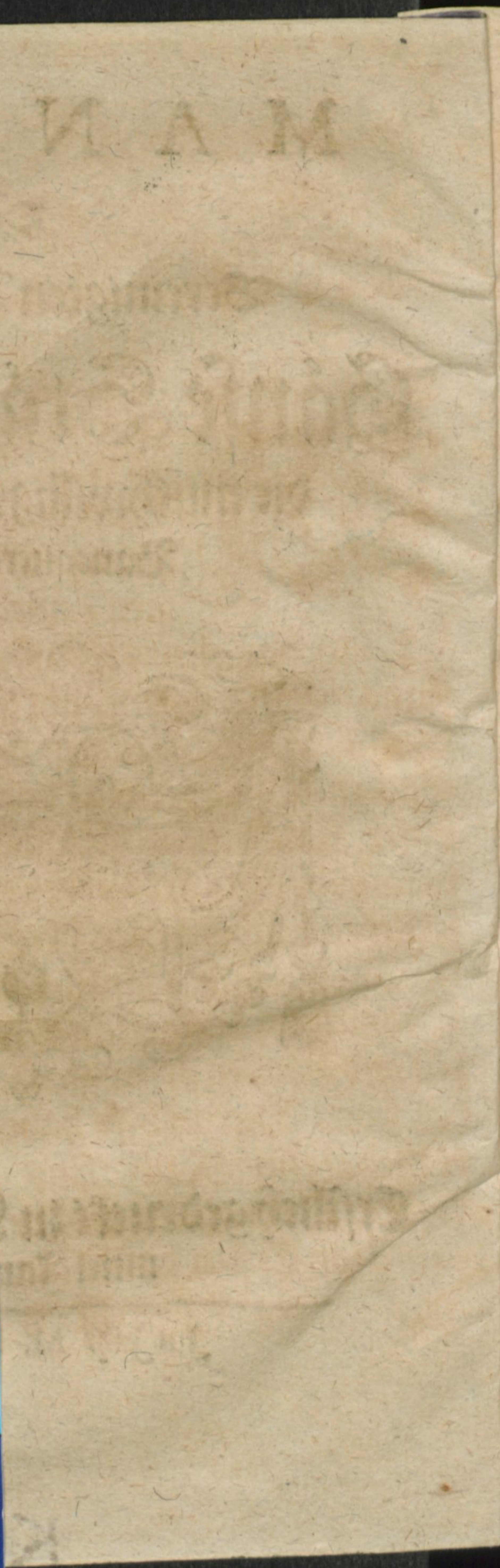
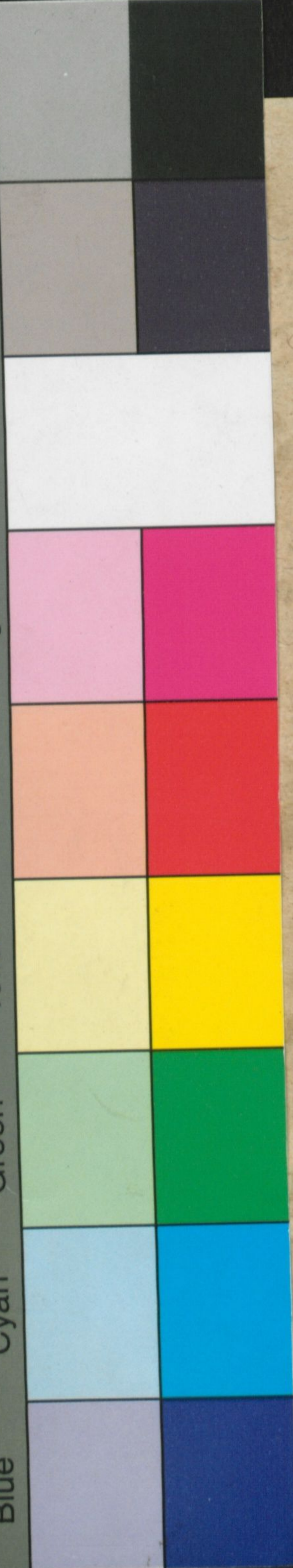
1294



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

KODAK Color Control Patches
 © The Tiffen Company, 2000

Kodak
 LICENSED PRODUCT
 3/Color Black



Fragment of text from an adjacent page, showing parts of words in a Gothic script. Visible characters include 'S', 'der', 'zeit', 'tu', 'fer', 'in', 'on', 'm', 'm', 'ar', 'b'.

